

Inhalt	Seite
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 1. August 2007	190
Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. August 2007	194
Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. August 2007	195

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 1. August 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld gemäß § 29 Hochschulgesetz (HG). Der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg ist ein Wissenschaftlicher Beirat als Beratungsgremium zugeordnet. Sie arbeitet eng mit dem Oberstufen-Kolleg¹ zusammen.

Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg und das Oberstufen-Kolleg haben den Auftrag, Grundfragen des Bildungswesens systematisch zu untersuchen, Reformmodelle im wechselseitigen Bezug von Theorie und Praxis zu erproben und ihre Übertragbarkeit auf die bestehenden Bildungseinrichtungen zu prüfen. Im Zentrum stehen hierbei die Entwicklung, unterrichtspraktische Erprobung und Evaluation von Bildungsstrukturen und curricularen Konzepten, die auf der Basis individueller Schwerpunktsetzung und vertiefter allgemeiner Bildung zur allgemeinen Studierfähigkeit führen und auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereiten.

Die Mitglieder beider Einrichtungen nehmen alle Aufgaben, die die Wechselwirkung von Unterricht, Forschung und Entwicklung betreffen, in einer sich gegenseitig bedingenden Verantwortung wahr. Für die gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben wird eine Gemeinsame Leitung eingerichtet.

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld gem. § 29 HG.

¹ Das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld ist eine Einrichtung des Landes NRW gemäß § 14 LOG (SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Es ist als staatliche Versuchsschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld gemäß § 25 SchulG (BASS 1 - 1) eingerichtet und unterliegt den schulrechtlichen Regelungen des Landes, soweit die Grundordnung nicht eine auf seinen Auftrag bezogene besondere Ausgestaltung enthält.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg mit dem Oberstufen-Kolleg zusammen. Beide Einrichtungen sind institutionell getrennt, in der Aufgabenerfüllung jedoch aufeinander bezogen. Die Koordination der Zusammenarbeit erfolgt über die Gemeinsame Leitung.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg beziehen sich auf Projekte der Schul- und Unterrichtsforschung und auf schulische Entwicklungsbereiche, die in einem Forschungs- und Entwicklungsplan dargelegt werden. Zu den Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gehören insbesondere:

- die Kooperation mit dem Oberstufen-Kolleg in allen Fragen, die die Schulentwicklung, das Schulleben und den Unterricht betreffen,
- die Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Schulpädagogik, der Allgemeinen Didaktik und der Fachdidaktiken,
- die Mitwirkung an der Lehrerbildung und
- die Kooperation mit den am Forschungsgegenstand interessierten schulischen, außerschulischen und wissenschaftlichen Institutionen.

(2) Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg erforscht, entwickelt und evaluiert gemeinsam mit dem Oberstufen-Kolleg und insbesondere in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Pädagogik und weiteren Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld neue Lernziele, Unterrichtsinhalte, Lehrverfahren, Lernvorgänge, Verfahren der Leistungsentwicklung und -beurteilung sowie unterrichtsorganisatorische Strukturkonzepte im Bereich der Sekundarstufe II.

**§ 3
Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist an die Erfüllung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gebunden, die im Zusammenhang mit der Versuchsschule stehen.

(2) Mitglieder der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg sind:

- die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter als die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter; sie oder er nimmt zugleich eine Professur in der Fakultät für Pädagogik wahr,
- die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg tätigen Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Pädagogik und anderer Fakultäten oder zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Bielefeld,

- die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg tätigen Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg tätigen Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(3) Die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg in Forschungsprojekten tätigen Lehrerinnen und Lehrer wirken mit beratender Stimme in der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg mit.

§ 4

Wissenschaftliche Leiterin oder Wissenschaftlicher Leiter

(1) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter ist für die Erfüllung des wissenschaftlichen Auftrags der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg verantwortlich. Sie oder er vertritt die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg gegenüber der Fakultät für Pädagogik und den Organen der Universität Bielefeld und führt deren Geschäfte.

(2) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg und entscheidet über deren Einsatz, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind.

(3) Sie oder er sorgt dafür, dass ein Antragsverfahren für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Gang gesetzt wird und die Anträge im Rahmen der Lehrerkonferenz des Oberstufen-Kollegs vorgestellt und beraten werden.

(4) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter legt – in der Regel alle zwei Jahre – auf der Grundlage einer längerfristigen Arbeitsplanung einen Forschungsbericht und einen Forschungs- und Entwicklungsplan für die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg dem Wissenschaftlichen Beirat zur Stellungnahme und anschließend der Gemeinsamen Leitung zur Beschlussfassung vor.

(5) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter ist den Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätskonferenz, der Gemeinsamen Leitung und dem Wissenschaftlichen Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er erteilt der Mitgliederversammlung auf Anfrage Auskünfte.

(6) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter berichtet der Fakultät für Pädagogik mindestens einmal in zwei Jahren über die Arbeit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg.

(7) Auf Verlangen der Wissenschaftlichen Leiterin oder des Wissenschaftlichen Leiters berichten die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

die an Forschungsprojekten beteiligten Lehrerinnen und Lehrer ihr oder ihm über die Wahrnehmung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben.

(8) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter wird durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg vertreten.

§ 5

Berufung der Wissenschaftlichen Leiterin oder des Wissenschaftlichen Leiters

(1) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter wird im Rahmen eines Berufungsverfahrens gemäß § 38 HG auf Vorschlag der Fakultät für Pädagogik von der Universitätsleitung berufen. Sie oder er muss die Einstellungs voraussetzung für Professorinnen und Professoren gemäß § 36 HG erfüllen.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter der Mitgliederversammlung der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg vorgeschlagen und nach Stellungnahme der Mitgliederversammlung von ihr oder ihm auf zwei Jahre bestellt.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- der Stellvertretenden Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Stellvertretenden Wissenschaftlichen Leiter,
- den an der Wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und gegebenenfalls weiteren von der Fakultätskonferenz entsandten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, um die Mindestzahl von drei Mitgliedern dieser Gruppe zu erreichen,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Gruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Vorstand getrennt und jeweils für zwei Jahre.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter des Oberstufen-Kollegs kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er unterstützt die Wissenschaftliche Leiterin oder den Wissenschaftlichen Leiter in der Erfüllung der Aufgaben der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg nach § 2.
- Er nimmt Berichte über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entgegen.

- Er berät den Forschungs- und Entwicklungsplan und verabschiedet den Forschungsbericht.

(3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Zuständigkeit der Fakultät bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg. Sie kann alle grundsätzlichen, die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand sowie an den Wissenschaftlichen Beirat aussprechen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Wissenschaftlichen Leiterin oder von dem Wissenschaftlichen Leiter mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg einberufen.

§ 8 Gemeinsame Leitung

(1) Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg und das Oberstufen-Kolleg bilden eine Gemeinsame Leitung. Sie fördert und steuert die zur Erfüllung des gemeinsamen Auftrags notwendige Zusammenarbeit des Oberstufen-Kollegs und der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg.

(2) Die Gemeinsame Leitung berät und entscheidet insbesondere über:

- die langfristigen Arbeits- und Entwicklungsschwerpunkte der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg und des Oberstufen-Kollegs,
- den alle zwei Jahre von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter vorzulegenden Forschungs- und Entwicklungsplan,
- die Grundsätze der Sachmittel- und Stellenplanung des Oberstufen-Kollegs und der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg,
- die Verteilung der im Rahmen des Haushalts bereitgestellten Stellenanteile für den Versuchszuschlag für Projekte im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsplans.

(3) Mitglieder der Gemeinsamen Leitung sind:

- die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg,
- die Leiterin oder der Leiter des Oberstufen-Kollegs,
- drei Mitglieder der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt werden,
- drei Mitglieder des Oberstufen-Kollegs, die von der Lehrerkonferenz für zwei Jahre gewählt werden.

Den Vorsitz hat die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter. Die Vertretung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Oberstufen-Kollegs. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter hat ein Vetorecht in Fragen der Forschung, die Schulleiterin oder der Schulleiter hat ein Vetorecht in Fragen der Schulentwicklung. Kommt eine Einigung in gemeinsam zu entscheidenden Fragen nicht zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsicht bei der Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg.

(4) Die Gemeinsame Leitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird von der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung beschlossen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat begleitet und fördert die Arbeit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg in Forschung, Entwicklung und Verbreitung der Ergebnisse. Der Beirat nimmt Stellung zu den von der Gemeinsamen Leitung vorgeschlagenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zu den Arbeitsergebnissen und Erfahrungen des Oberstufen-Kollegs und der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für Entwicklungen im Bereich der Schulen, der Erziehungswissenschaft, der Fachdidaktiken und der Lehreraus- und -fortbildung.

(2) Der Beirat prüft Forschungsergebnisse und Forschungsorganisation unter Kriterien der Qualitätssicherung. Er hat zugleich ein Initiativrecht im Rahmen von Forschung und Entwicklung. Er kann Anregungen zur wissenschaftlichen Arbeit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg, insbesondere zu Forschungsschwerpunkten und -projekten und zu geplanten Strukturveränderungen des Oberstufen-Kollegs geben. Die Anregungen müssen von der Gemeinsamen Leitung behandelt werden.

(3) Dem Beirat gehören an:

- die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre der Universität,
- drei bis fünf Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
- zwei herausragende Persönlichkeiten aus der Forschungsförderung, der Wirtschaft oder der Wissenschaftsverwaltung,
- die oder der Vorsitzende des Landtagsausschusses für Schule und Weiterbildung, bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,
- die oder der Vorsitzende des Landtagsausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung Detmold als dem Schulträger,

- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einer Institution der zweiten Phase der Lehrerbildung oder der Fortbildung.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Fakultätskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter kann Personen zur Wahl vorschlagen.

(5) Es steht dem Wissenschaftlichen Beirat frei, weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

(6) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg und die Leiterin oder der Leiter des Oberstufen-Kollegs nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil.

(7) Der Beirat wählt als Vorstand eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(8) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Semester.

§ 10

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden nach Anhörung der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik beschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 6. Juni 2007.

Bielefeld, den 1. August 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Bielefeld die nachstehende zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) beschlossen.

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„Dem Vorstand gehören je ein Mitglied des IKG aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der das Institut tragenden Fakultäten an;“
2. Im gesamten Text der Ordnung werden die Worte „(Mitglied der) Gruppe der Professorinnen und Professoren“ ersetzt durch „(Mitglied der) Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ und die Worte „(Mitglied der) Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „(Mitglied der) Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld in der vom Tage des Inkrafttretens der zweiten Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 4. Juli 2007.

Bielefeld, den 1. August 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) wird nachstehend der Wortlaut der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 15. Januar 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 26 Nr. 04 S. 21),
- der Änderungsordnung vom 1. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 11 S. 108) in der Fassung der Berichtigung vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 19 S. 200) und
- der zweiten Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld vom 1. August 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 18 S. 194)

ergibt:

Bielefeld, den 1. August 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**§ 1
Rechtsstellung**

Das IKG ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Instituts bestehen in theoriegeleiteten und empirischen Analysen innergesellschaftlicher Konflikte und Gewalt.
- (2) Die theoretischen und empirischen Arbeiten sollen interdisziplinär angelegt werden. Daher sind Mitglieder mehrerer Fakultäten an den Arbeiten beteiligt.
- (3) Das IKG fördert die interdisziplinäre Forschung und Lehre in den Fakultäten zu innergesellschaftlichen Konflikt- und Gewaltproblematiken.

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des IKG sind
 - die an ihm tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld,
 - die dem IKG zugeordneten Mitglieder der Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld sowie
 - die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen, am IKG tätigen studentischen Hilfskräfte sowie die am IKG tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte.
- (2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am IKG tätig werden wollen, kann der Vorstand auf Antrag die Rechte eines Mitglieds verleihen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitarbeit.
- (4) Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel das Rektorat.

**§ 4
Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus der am IKG tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Vertreterinnen und Vertretern der am IKG tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Mitgliedern des IKG nach Gruppen getrennt für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Vorstand gehören je ein Mitglied des IKG aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der das Institut tragenden Fakultäten an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt:
4 : 1 : 1 : 1
5 : 2 : 1 : 1
6 : 2 : 2 : 1
7 : 2 : 2 : 2.
Für eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist entsprechend zu verfahren.
- (3) Der Vorstand leitet das IKG. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Verabschiedung interner Regelungen;
 - b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des IKG und die Durchführung von Forschungsprojekten;

- c) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des Instituts und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel;
- d) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IKG, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- e) Vorschläge zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IKG;
- f) Besetzungsvorschläge für Stellen für akademische und weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gem. § 8 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und dem wissenschaftlichen Beirat und dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

§ 5

Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Arbeit des IKG. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen zu nehmen und dazu Stellung zu nehmen;
- Anregungen aus den Fakultäten der Universität Bielefeld zu neuen Forschungsrichtungen zu geben;
- Empfehlungen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit des IKG zu geben;
- Berichte der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters des IKG über geplante und durchgeführte Arbeitsvorhaben entgegen zu nehmen und zu erörtern.

Der Wissenschaftliche Beirat nimmt außerdem zu den Vorschlägen des Vorstandes zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung Stellung und leitet seine Stellungnahme dem Senat der Universität Bielefeld zu. Der Beirat hat das Recht, dem Rektorat jederzeit über die Arbeit des IKG zu berichten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Neben dem Vorstand haben die Fakultäten der Universität Bielefeld einzeln oder fakultätsübergreifend ein Vorschlagsrecht. Der Senat wählt aus der Reihe der ihm unterbreiteten Vorschläge die Mitglieder des Beirats für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Die Geschäftsführende Leiterin oder Der Geschäftsführende Leiter

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, im folgenden Sprecherin oder Sprecher genannt. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das IKG innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Beirat gegenüber

auskunfts- und rechenschaftspflichtig und erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des IKG besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des IKG einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des IKG betreffenden Fragen (insbesondere der Mittelverteilung innerhalb des Instituts) erörtern und Empfehlungen an den Vorstand sowie an den Beirat aussprechen.

§ 8

Besetzungsvorschläge für Stellen für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für wissenschaftliche Hilfskräfte

Vorschläge zur Besetzung von dem IKG zugeordneten Stellen akademischer und weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zur Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften macht der Vorstand im Einvernehmen mit dem für den Aufgabenbereich verantwortlichen Mitglied des IKG, in dem die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber oder die Hilfskraft tätig werden soll, und nach Beratung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber oder der zukünftigen Hilfskraft zusammen arbeiten werden.

§ 9

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld.

§ 10

Inkrafttreten*

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Januar 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 26 Nr. 04 S. 21). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die Bekanntmachung enthält die vom 1. August 2007 an geltende Fassung.